

zwei
Stipendia

für

Studierende aus Ufen a. d. E.

*In. D. Hommershausen Rev. Litt. prim. icon.
Nikiani d. 8 Juli 1870.*



1 8 0 6.

I.

Der Prediger M. Kilian Hortich zu Aken hatte 1609 den Einfall, in Verbindung mit mehreren Familien eine Stiftung für Studierende zu gründen. Er eröffnete seiner Gemeinde hierüber seine Gedanken in einem besondern Schreiben, welches nebst den Artikeln und der landesherrlichen Konfirmazion der Stiftung unter folgendem Titel gedruckt ist:

Ein guter Antreiber das ist, Ein Außerlesen Compendium vñ guter Rath, Wie man mit wenig Gelde ohn einiges Menschen Beschwerung vnd Widerwillen in der Stadt Aken an der Elbe gelegen, im Erbstift Magdeburg, ein immer werent Stipendium für die studierende Jugend hat auffgericht vnd angefangen, den 8. Julij, war der Tag Chiliani Anno 1609. Gott dem Allmächtigen allein zu Lob

und Ehren, zu erbauung der Christlichen Kirchen, zu erhaltung der Stände, vnd zu sonderlichen Nuß vnd Frommen allen Bürgers-Kindern vnd derselben Nachkommen in Aken, welche ihr Geldt zum Stipendio haben eingelegt, Gestelt vnd zu wegen gebracht Durch M. CHILIANUM HORTICH von Dalen, Pfarrern zu Aken. Gedruckt zu Wittenberg, bey Johann Gorman, im Jahr 1616. 8. (Ohne Vorrede und Register 385 Seiten.)

In dem, 276 Seiten langen, Schreiben an seine Christliche Gemeine, handelt der selige Hortich von der Notwendigkeit der Stipendien und sagt von den Einwohnern Aken's: „(pag. 87.) „daß keiner zu spühren, der die liebe Jugend hette „bedacht, auch jrgend ein Stipendium gemacht, vnd „auffß Studieren etwas gewendet, welches fast zu „beklagen vnd mit bittern Thränen zu beweinen ist. „Sintemahl viel reiche Leute allhier gewohnet, derer „Güter allbereit vorlangest bey den Nachkommen „verschwunden sind, vnd ihres Namens auch nicht „mehr gedacht wird.“

Er fährt darauf im Wesentlichen fort: „(pag. „93.) Weil ich denn sehe vnd spüre, meine Auß-

„erwelte liebe Pfarrkinder, dz in unser Schule all- „hier vnter ewern Kindern viel herrliche Ingenia „sein, die Lust vnd Liebe zum Studieren haben, auch „qualificirt vnd tüchtig gnugsam darzu seind, als kan „ichß nicht verschweigen, sondern wegen meines Ampts, „der ich Kirchen vnd Schulen, als derselben Inspec- „tor, sol in acht nemen, muß ich es euch offen- „bahren, damit auf mittel vnd wege gedacht werde, „wie man jrgend ein Stipendium für die studierende „Jugend möge auffbringen und stiften.“

„(pag. 95.) Wie mans aber sol angreifen, „daß in dieser Stadt Aken ein ewig immerwerent „Stipendium für alle vnser Nachkommen möchte „auffgerichtet werden, ohn vnsern Schaden vnd Be- „schwerung, hab ich Bnwidiger, ewr lieber Seel- „sorger, offft vnd viel darauff gedacht vnd bin bey „mir selbstn gnugsam zu rath gangen, habe auch „endlich dieses Mittel wollen für die Hand nehmen, „welches ich ewer Liebe wil mit wenigen offenbaren.“

„(pag. 103.) Es ist aber dieses meine Mei- „nung vnd gutdüncken: Wir wollen aus Christlicher „Liebe vnd danckbaren Herzen gegen Gott sechs Jahr „lang nach einander (so fern der liebe Gott einen „aus gnaden wird sein Leben fristen vnd wird ja ein

„Jahr, wenns wir mit gesundem Leibe erleben, so
 „viel Geld werth sein) nicht mehr als einen Reichs-
 „thaler umb diese zeit des Jahrs zusammen legen,
 „vnd dasselbe Geld auff Zinse, vnd die Zinse wider
 „auff Zinse so lange aufstun, bis wir eine Sum-
 „mam von sechshundert Thalern zu wegen bringen.“

„Darnach wollen wir die Summam der sechs-
 „hundert Thaler an einen gewissen orth lege, dahin
 „vns vnser liebe hohe Obrigkeit wird weisen, doch
 „das derselbige orth oder Rathhaus keine macht habe,
 „den Herrn Executoribus des Stipendii vorzu-
 „schreibe oder einzureden, sondern nur die jährliche
 „zinse ihnen dargeben, von welchen sie einen Stu-
 „diosum drey oder vier Jahr lang auff einer Uni-
 „versitet halten sollen, seine studia zu continuiren.“

„Ferner wollen wir das Stipendium einig und
 „allein geben derer Kinder vnd Nachkommen, so ihre
 „sechs Reichsthaler darzu geleyet, sie mögen auch
 „kommen aus welchem Land oder Stande sie wollen,
 „nur das sie aus derselben linea geboren sein, so
 „dz Stipendium, haben helffen stifften, vn der
 „wahren Lutherischen Religion vnd Augspurgischen
 „Confession, wie sie Anno 1530 Carolo Quinto
 „ist vbergeben worden, auch zugethan sind. Wenn

„aber vnter vnsern Kindern vnd Nachkommen keiner
 „studiren würde, so wollen wir das Stipendium
 „einem andern Bürgerkinde geben, oder dz Geld so
 „lange auff Zinse legen, bis wir zwey Stipendia
 „können ausgeben.“

„(pag. 108.) Wir wollen auch bey vnserm
 „Leben (auff das, wenn wir versterben, die Nach-
 „kommen nicht deswegen sich dürffen zancken) etliche
 „ehrliche vnd auffrichtige Männer erwählen aus vn-
 „sern Geschlechtern, die nach vnserm absterben die
 „Stipendia nach der Ordnung vnd masse, wie wir
 „sie werden fürsreiben vnd zu Papier bringen, auß-
 „theilen, damit solch Beneficium allezeit bey vnsern
 „Geschlechtern, oder so die ganz vnd gar versterben
 „(denn ein Geschlecht vergehet, das ander gehet
 „wieder auff) bey der Stadt Aken Kindern bleiben
 „möchte. Vnd bedüncket mich, wenn wir vier Män-
 „ner vnter vns selbst (sie mögen hier wohnen oder
 „nicht, so können sie an ihre stat einen vice-Col-
 „legam halten, doch der ohne ihren wissen vnd zu-
 „schreiben nichts fürnimt) die ehrliches Lebens vnd
 „wandels vnd dem Geiz feind wehren, vnd den
 „Pfarrhern allhier, als die fünffte Person mit allen
 „seinen Successoribus von vnserm Gnedigsten Herrn,
 „dem Erzbischoffen zu Magdenburg vnd einem Hoch

„vnd Ehrwürdigen Thum Capitel daselbst, lissen
 „darzu confirmiren, welcher Pfarr das Stipendien
 „gelt sollt einnehmen: aber alle Jahr den vier Ge-
 „schlechtern als vier Herren des Stipendii auff den
 „8 Julij allezeit richtige Rechnung thun.“

„(pag. 270.) Damit aber nicht einer vnter
 „vns oder derselben Nachkommen, Kunst oder Gunst,
 „Standes oder Reichthums halben, einen Vorzug
 „zu haben gedencke, als wollen wir alle vnser Na-
 „men nach dem A B C einschreiben, auff das weil
 „einer so wol als der ander seinen Reichsthaler (wenns
 „auch schon etwas mehr were) darzu gegeben, auch
 „vnser Nachkommen alle in der Erbschaft des Sti-
 „pendij ohne ansehen der Person sollen gleich sein,
 „wenn sie nur gnugsam auff eine Univerſitet qua-
 „lificiret sein, vnd in einschreiben seines ehrlichen
 „angeborenen Namens (denn öffentliche Hurer, Ehe-
 „brecher vnd dergleichen lassen wir weder zum Sti-
 „pendio geben, noch dasselbige genieffen) keiner dem
 „andern vorgezogen oder geringer gehalten werden
 „möchte.“

Von der Wirkung dieses Schreibens heist es
 endlich: „(pag. 277.) Nachdem ich M. Chilian
 „Hortich meinen lieben Pfarrkindern dieses mein
 „schreiben in geheim zu lesen vbergeben, hat es ihnen

„so wol gefallen, vnd dis mein fürnehmen ist ihnen
 „so anmutig gewesen, daß ihrer bey 24 Personen
 „sich zu solchen Christlichen Wercke des Stipendii
 „alsbald in anfang haben lassen gebrauchen. Vnd
 „ob wol Spötter gefunden, die da haben fürgegeben,
 „daß, wenn solches Werck vnser vorfahren allhier
 „zu Aken hetten vor ehlichen Taren angefangen,
 „were es zu loben, aber jeso were es zu schwer den
 „anfang zu machen, vnd haben also andere gutherzige
 „Leute durch solche vergebliche reden von ihrem Christ-
 „lichen Proposito wollen abhalten, Jedoch haben
 „sie sich daran nichts gefehret, sondern weil ihre
 „vorfahren an diesem Orthe all ihr Gelt daran ge-
 „wagt vnd der Kirchen vermacht, das sie Gott möch-
 „ten eine Ehre thun, wolten sie auch nach dem Ex-
 „empel ihrer Vorfahren etwas auff Schule vnd stu-
 „dirende Jugend wenden für unzehlige viel Guttha-
 „ten, die ihnen Gott an Leib vnd Seele erzeigete.
 „Damit aber ein jeder wissen möchte, auch vnter
 „denen, die nicht wissen, was ein Stipendium sei,
 „weil es zu Aken niemals keins gehabt, als habe
 „ich ihm ordentlich vorgestellt (pag. 279.)

„Die Artikel,

„so in vorstehung vnd austheilung des Stipendii
 „sollen forth vnd forth gehalten werden:“

Im Nahmen Gottes des Vaters, Gottes des Sohns, vnd Gottes des heiligen Geistes.

Wol die Hochgelobte vnd übergebenedeyte Dreyfaltigkeit, Gott Vater, Sohn vnd heiliger Geist ihre vnaussprechliche Herrlichkeit vnd vnermessliche Gnade hette können vor sich selbst behalten vnd ewig genießen, jedoch hat es der Göttlichen Majestet so wol gefallen, daß sie auch den Creaturen solche grosse Gnade vnd den vnerschöpflichen Brunnell der vnendlichen Barmherzigkeit hat wollen lassen sehen vnd offenbaren: Vnd zu dem ende Engel vnd Menschen erschaffen, vñ dem Menschlichen Geschlechte ein mitleidiges vnd warmes Herz nicht allein gegeben, sondern auch nach dem schweren Fall der ersten Eltern in eigener Person durch die heiligen Patriarchen, durch Mosen vnd Propheten, vnd endlich durch Jesum Christum selbst, welcher in angenommener Menschlichen Natur, bey vns auff Erden gewohnet, ernstlichen befohlen, vnd sehr hart eingebunden, das ein jeder Mensch in fallen-

der noht, ja auch ohne Noth, dem andern seinen Mitbruder, darunter auch der ärgeste Feind verstanden wird Luc. 10. Barmherzigkeit vnd die Werke der Liebe sol erzeigen, vnd von ihm selbst anbieten. Dann so spricht der Mund der Wahrheit im Newen Testament Jesus Christus selbst, welcher aus dem Schoffe seines Himmlischen Vaters gleich als aus einem helleuchtenden Königlichen Schlosse vnd voller ewigen Frewdenaal ist herfür getreten durch angenommene Menschliche Natur, doch ohne Sünde, bey dem Evangelisten Luca 6. Seid Barmherzig, wie auch ewer Vater Barmherzig ist.

Rund und offenbar ist derwegen Männiglichen, das in tieffer betrachtung solcher vnendlicher Gnade vnd Barmherzigkeit Gottes vns armē elenden Menschen erzeiget, vnd in stetiger beherrigung des ernstest vnd ewig wvrenden Befehls des Sohns Gottes, aus dem Luca 6. haben wir vnten benante, vnd nach dem A. B. C. (zu vermeidung keinen höher oder geringer zu achten, denn den andern vnter vns vnd vsere Nachkommen in Erbnemung

des Stipendij) verzeichnete Bürger vnd Einwohner zu Aken an der Elbe im Erzstift Magdeburg Heute Dato am Tage Chiliani war der 8. Julij des lauffenden 1609. Jahrß Gott dem Allmächtigen zu förderst zu sonderlichen Ehren vnd Wolgefallen, zu mehrer auffneme seiner Christlichen Kirchen, Schule, Regiments nus vnd frommen der Stadt Aken, so wol zu vnser aller Gedächtniß vnserer von vnser Linien herrührenden studierenden Jugend, auch andern Bürgers Kindern, aber Conditionaliter, wie hernacher folgen wird, zum besten ein Ewig immer werent Stipendium auff nachfolgende maffe, vnd wie solches zu Recht am kräftigsten immer geschehen sol, kan oder mag, verordnet vnd auffgerichtet.

I. Vnd wollen wir alle vnd jede, vnd ein jeder insonderheit, folgende sechs Jahr nacheinander Jährlichen einen Reichsthaler contribuiren vnd legen: Das Einkommen Jährlichen, biß so lange 600 Thaler erfüllet vnd zu wege gebracht, auff Zinse austhun.

II. Damit aber alles ordentlich zugehe, als wollen wir vnter vns selbstten vier Männer erwehlen, vnd den Herren Pfarrer allhier zu Aken mit allen seinen Successoribus in Pastoratu zum primarium Executorem vnserß Stipendij von vnserm gnädigsten Herrn dem Erzbischoff zu Magdeburg, vnd von einem Hoch vnd Ehrwürdigem Dohm Capittel daselbsten confirmiren vnd bestetigen lassen, Welcher Jährlichen^{a)} die Regiester der Einnahme vnd Ausgabe halten sol, nicht allein, sondern auch den Vier Herren, als seinen in diesem Christlichen Werke Collegen allezeit am 8. Julij richtige Rechnung thun.^{b)} Würde auch einer von denselben Vier

a) Da die Stipendien-Assessoren häufig außwärts wohnen und ihnen die Reise nach Aken mehr Kosten verursacht, als ihr Salarium beträgt: so verordnete E. H. Consistorium d. d. Magdeburg d. 8. Juli 1794, „daß „nur alle zwei Jahre die Rechnungen abgenommen und „zur revision eingesandt werden sollten.“

b) Auch wird jährlich eine eigene Tabelle von den Stipendiaten an die Behörde eingereicht.

Herrn versterben, als sol der Pfarrer nach verlauffener Monatsfrist die andern drey Vier Herren zusammen lassen fördern, vnd durch derselbigen einhelligen Rath, einen andern vnter vnsern Geschlechtern, der ehrliches Lebens vnd wandels, auch nicht Geizig vnd Eigennützig ist, darzu erwehlen.

III. Sollen den Herren Executoribus loco salarij zwey Thaler zum Convivio gegeben werden, welches ihnen der Pfarrer sol aufrichten, aber an keinem andern Tage als vff den 8. Julij, an welchen auch die Stipendiaten den letzten termin ihres Geldes sollen abfordern, auff das nicht vergessen werde die zeit da wir solches Christliches Werck angefangen.

Der Pfarrer aber soll pro labore die Register der Einnahme vnd Ausgabe zu halten einen Thaler haben. Wann aber die Summa durch Jährliche Zinse also würde wachsen vnd zunemen, das mehr Stipendia könten ausgetheilet werden, als sol den Herren Executoribus von jedern Stipendio drey andere Thaler, als zwey zum Convivio vnd einen dem Pastori

pro labore zu gelassen sein. ^{c)} Ob es wol ein geringe Salarium ist, jedoch verhoffen wir, weil es Gott vornemlichen zu Ehren gereicht, es werde der Pfarrer neben den andern vier Herren, damit content sein, in betrachtung, das ihnen dadurch auch sonderliche Ehre vnd Danck von Stipendiaten werde widerfahren, welche ihnen Carmina vnd Orationes auff denselben tag, do sie das Gelt abfordern werden gnugsam zu schreiben, welches das größte Lohn ist, etc.

IV. Wenn wir benante 600. Thaler voltenkömlichen colligiret vn zu wege gebracht, wollen wir dieselben einer Stadt in diesem Erbstift Magdeburg vnablöflichen aufsthum, oder den Bürgern alhier zu Acken auff ihre Häuser

c) Im Jahre 1757. wurden dem Prediger 8 Rthlr. und denen Vierherren pro convivio 4 Rthlr. ausgemacht. — Und per rescriptum d. d. Magdeb. d. 27. Januar 1774. ist denen Administratoribus Stipendii, annoch eine Zulage, nämlich dem Prediger 2 Rthlr. und jeden der Herren Affectoren 1 Rthlr. gnädigst bewilligt worden.

legen, doch das solch Geld vor allen andern Schulden bezahlet werde, vnd die Bürger auch macht habenn, wann sie es vermögen, das Geld von ihren Häusern abzutragen, vnd auff andere zu legen, jedoch daß dieselbe Stadt Jährlichen solche 600. Thaler mit Landbreuchlicher zinsse vor pensionire: Vnd solche pension, laut eines gegebenen Revers, dem Pfarr dieser Stadt Aken, einantworte, welcher denselben Revers mit andern Actis neben seinen mit verordneten in eine wolverwarte Lade sol legen. Vnd sollen die Herren Executores vnd Procuratores die zinsen allezeit wider auff zinsse aufsthum, wann etwas im Rest bleibet, doch das sie allezeit so viel in der Lade behalten, damit sie den Stipendiaten die helffte auff Michaelis können voraus geben, das ander aber auff den 8. Julij, etc.

V. Von derselben zinsen sollen die fünf Herrn Executores vnd Procuratores einen von vnser linien vnserer studierenden Jugend vnd Nachkommen, so auff eine Vniversitet tüchtig gnugsam ist (denn in keine Schule noch Gymnasium, sondern

auff eine Academiam sol es gefolget werden) Jährlichen dreissig Thaler ^{d)} auff drey Jahrlang reichen vnd geben, etc.

VI. Sollen die Stipendia weiter nicht denn derer, so zu diesem Christlichen Wercke, ihre versprochene sechs Reichs Thaler contribuiret, Kinder vnd männlichen Nachkommen, sie mögen gleich innen oder auffer der Stadt Aken, auch wol in andern Herrschafften gezeuget sein, gegeben werden. Welche aber aus ihrer linea nicht geboren, ob sie wol desselben Geschlechtes vnd Namens, sollen dieses Stipendium nicht genieffen, etc.

VII. Würde aber vnter vnsern Kindern vnd nachkommen keiner tüchtig zum studieren noch auff eine Univerfitet qualifici-

d) Die Jahrgelder sind oftmalß bei Erbftipendiaten, z. B. 1726 bei Carl Müller, 1775 bei Heintr. Modeler, 1782 bei Friedr. Modeler, 1786 bei Franz Modeler, 1791 bei Ludw. Sichelring und 1806 bei Heintr. Spörel erhöht, oder auch bei Söhnen der Administratores, z. B. 1752 bei Franz Lüders und 1781 bei Carl Göring verdoppelt worden.

ret gnugsam sein, als sollen die zinsen wieder auff zins außgethan werden. Vnd alsdann, wo keiner mehr studiren würde, als einer, sol derselbe die dreissig Thaler von beyden Stipendiis genieffen, vnd also Sechsig Thaler drey Jahrlang zum studieren haben, etc.

IIIX. Würde sich aber zutragen, das ihrer mehr als einer vnser Nachkommen concurriren vnd das Stipendium zugleich bitten würden, als sol einer nach dem andern warten, oder sollen sich darcin zugleich theilen, (denn weil einer so wol als der ander sein Gelt darzu gegeben, sollen auch ihre Nachkommen zugleich erben, vnd keiner vor dem andern Kunst oder Günst halben einen vorzug haben) oder wo sie sich nicht können vertragen, sollen sie in gegenwart der Herren Executorum das loß darüber werffen, vnd darauff deme so es per sortem zu gefallen, geben werden.

IX. Würde aber einer oder der ander vn- ter der Bürgerschaft allhier zu Aken, wann ob bewilligte summa der 600. Thaler erfüllet, hiez zu sein quotam contribuiren wollen, Vnd

einen Sohn haben, sol er oder dieselbige, ehe vnd dann sein Sohn das zehende Jahr erreicht, zehen Thaler^{e)} bahr einlegen, welche auch also forth neben den andern zinsen, an einen gewissen orth umb gebühliche Pension sollen außgethan werden. Es sol aber solcher eingeschriebener Knabe, wenn er studiret das Stipendium mit vnsern Kindern und Nachkommen zugleich genieffen, vnd weiter nicht, auch nicht seine Eltern noch Kindere.

Vnd wenn einer von den eingekauften nicht studieren würde, oder aber verstürbt, sol weder er noch seine Eltern theil am Stipendio haben, sondern vnserere von vnser linien herrührende Männliche^{f)} Nachkom-

e) Vom 11ten Lebensjahre an werden außerdem noch für jedes Jahr zwölf Groschen entrichtet.

f) Daß alle, aus den Familien der Stifter abstammende, Nachkommen ein Recht zu diesem Stipendio haben, bestimmte nachstehendes Consistorial-Rescript d. d. Magdeburg d. 5. März 1795: — „Die angeführte
„Stelle redet von männlichen Nachkommen, in so weit
„diese das Stipendium genieffen sollen, d. i., daß nur
„männliche, nicht weibliche Descendenten zur Erhebung

men sollen allein Natürliche Erben sein vnd bleiben, sie mögen auch gebohren werden wo sie wollen.

Die andern aber, so sich hierzu einkauffen werden, sollen nur dieselben drey Jahr, do sie

„des Stipendii kommen sollen. Ganz anders aber ist „die Frage: ob männliche Nachkommen der weiblichen, „von den Stiftern abstammenden, Linien zum Genuß „des Stipendii gelassen werden können? Diese Frage „ist zu bejahen. Denn Nachkommen, welche von den „weiblichen Linien der Stifter herkommen, sind davon „geradezu nicht ausgeschlossen; vielmehr läßt sich aus „den Ausdrücken, welche in der Stiftungs-Urkunde „verschiedentlich vorkommen, z. B. §. V. VI. VII. IIX. „einen von unsern Linien, unsern Kindern „und Nachkommen, unbedingt und uneinge- „schränkt, ob sie von der männlichen oder weiblichen „Linie abstammen, schließen, daß die männlichen „Nachkommen beider Linien gemeint und ver- „standen werden sollen.“ — Das ihnen zustehende „Erbrecht zu diesem Stipendio haben bis izt folgende „Familien durch Weibbringung ihrer Stammregister er- „wiesen: (1) die Klotz- und Förstersche, von „Johann Wünger entsprossen; (2) die Tier- und „Sehnesche, von Johann Müller abstammend; „(3) die Spörel- und Heisesche, von Johann „Modeler herrührend.

es auff eine Vniversitet genieffen mit erben sein, ihre Namen sollen auch in ein besonder Buch geschrieben, vnnnd mit nichten vnter derer Rahmen vnnnd Geschlechten, so von anfang dieses Christliche Werck haben helffen anfangen, geschrieben oder gemenget werden.

Bleibet aber also das Stipendium bey dieser Stadt Acken ewiglich auch andern Bürgerkindern zum besten, so sich vor dem zehenden Jahre mit zehen Thaler lassen einkauffen.

X. Wollen wir zum ewigen Gedächtnus des Tages vn der zeit, da wir solch Christlich Werck angefangen, diß ernstlich den Herren Executoribus befohlen haben, das sie der Stipendien letzte Zahlung vff keinen andern Tag, als vff den 8. Julij halten sollen. Würde auch ein Stipendiarius sein quotam am selbigen Tage nicht abfordern oder abholen lassen, ohne sonderliche vnd erhebliche Ursachen von den Herren Executoribus, die zu der zeit ein Convivium^{s)} haben werden vnd darauff warten, als sol er den Rest desselben Jahrs verlust

s) Anstatt des Convivii erhält jetzt jeder Bierherr 2 Rthlr.

haben, welcher den armen Curendarijs in ihre Büchse von den Herrn Executoribus sol gegeben werden.

Hiermit Gott zu Lob vnd Ehren, wollen wir vnten benante, diese vnser wol meinende Verordnung geendiget haben, vnd thun dieselbige vnsern jßigen Herren Pfarrer M. Chiliano Hortich vnd allen seinen Nachkommen, so zu diesem Ampte confirmiret werden, neben seinen Vier Herren, so aus vnserm Collegio darzu erwelet, oder künfftig erwelet werden, als jßiger zeit Johann Methen, Mauritio Stofnacken, Wilhelmo Losen, vnd Heinrico Pilern hiemit praesentiren, bittende, sie wol len solche mühe vnbeschweret auff sich nemen, vnd als Christliche, redliche vnd getrewe Leute mit getrewen Ernst vnd Eiffer daran sein, das derselbigen Verordnunge, brdentlichen, auffrichtig vnnnd ohn allen abbruch den Buchstaben nach vor vnnnd nachgelebet, gehalten vnd gehandhabet werde. Alles Trewlich, sonder einige Geseerde.

Zu dessen Brkund, vnd damit ob verzeichnete Articul dieser vnser freywillige contribu-

tion vns vnd vnsern Nachkommen stets, fest vnd vnverbrüchliche möge gehalten werden, haben wir dieselben sampt vnd sonders mit vnsern angebornen vnnnd gewöhnlichen Pisschafften vnd Hand Subscription befestiget sol auch forderlichst, vnd vmb so viel mehr, damit diese vnser guthertzige, wolmeinende contribution vnd verordnung vnserer von vuser linia herrührenden studirenden posteritet vnd lieben Jugend zum besten in kein Vergessen gestalt werden, oder auch künfftiger zeit in profanum et alienum usum gekärt, oder auch wol gar abwendig gemacht, in eine mit vier Schließern verwarte, vnd in ein Kirchengewelbe gesetzte Laden gesetzt vnd geleget werden, vnd einem jeden vnseres Geschlechts abgeschriebene Copia vnserer Verordnung in sein Hauß, den Nachkommen zum besten, vnd zu mehrer Nachrichtung oberlieffert werden.

Actum Acken in die Chiliani, war der 8. Julij, im Jahr nach vnserer einigen Erlöfers vnd Seligmachers Christi Jesu geburt, Als man schrieb Sechzehen Hundert vnnnd Neune.

Nomina Subscriptorum. ^{h)}

Andreas Kühne, Rathsverwanter. †
 Andreas Brösel, Cantor. †
 Christophorus Künstett, Bürgermeister. †
 Christianus Frenckel, Pfarrer zu kleinen Otterleben. †
 Christophorus Binger, Schösser zu Dstraw. †
 Casparus Stoßnack. †
 Daniel Kiefler. †
 Daniel Lüdike. †
 Daniel Bullenschläger. †
 Engelhardt Grünkese. †
 Erhardt Gasner. †
 Erasmus Sicheling. †
 Franz Becker. †
 Gerhard von Berth. †
 Gregorius Streuber, Organist. †
 Heinrich Pieler. †
 Heinrich Binger. †
 Johann Binger, Bürgermeister.
 Johannes Bobbe, Kämmerer. †

h) Von den mit einem † bezeichneten Familien weiß man mit Gewißheit, daß sie ausgestorben sind.

Johann Modeler, Kämmerer. — *Holyke d. Kämmerer zu Modlauer.*
 Johann Bobbe, Stadtschreiber.
 Jeremias Richter, Rathsverwanter. †
 Johannes Meth, Rastenherr. †
 Johannes Berwalt der Elter, Gastwirt. †
 Johannes Müller, Alcaniensis.
 Johannes Schmidt. †
 Johannes Lindener. †
 M. Kilianus Hortichius, Pfarrer. †
 Laurentius Bobbe, Bürgermeister. †
 Mauritius Stoßnack. †
 Petrus Pirzigan Cüster. †
 Petrus Eicholz. †
 Petrus Börner. †
 Thomas Krause der Elter. †
 Baltin Krenckel der Elter. †
 Wilhelm Loß der Elter. †

Ob nun gleich nach dem Willen der Fundatoren erst dann die landesherrliche Bestätigung dieses Stipendii nachgesucht werden sollte, wenn das Kapital der 600 Rthlr. erfüllt seyn würde: so supplicirten sie dennoch schon am 4 Juni 1615, wo sich auf 400 Rthlr. belief, deshalb, weil „(nach pag. „327.) kein Gut auff dem ganzen Erdboden leichter werde vnd könne gemißbrauchet werden, als das „Gut vnd Gelt, so zur Ehre Gottes, zu erbauung „vnd erhaltung der Kirchen vnd Schulen gestiftet ist. „Denn der leidige Geizteuffel hat gar zu viele Herren eingenommen, das sie solcher guter vnd heiliger stiftung nicht verschonen, sondern als rechte „Harpylae etwas davon abzwacken. Solchem aber „vorzukommen, ist in diesem Leben, nechst Gottes „schuß vnd schirm, kein ander Mittel zu finden, denn „das wir, so dieses Stipendium gestiftet, einen „Majestät Brieff mögen erlangen von vnser lieben „hohen Obrigkeit, auff das unser Christlich Werck „der gestalt vnd massen, wie wirs vorgenommen und „verzeichnet, also auch Ewiglichen bleiben, gehalten, „vn von niemand geendert oder gehindert werden „möchte.“

Hierauf erfolgte nachstehende Confirmation:

„Von Gottes Gnaden, Wir Christian Wilhelm, Postulirter Administrator des „Primats vnd Erzbischoffs Magdeburgk, „Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Ste- „tin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in „Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorff, Herzog, Burg- „graff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, Hiermit „vor Uns vnd vnser Nachkommen am Erzbischoff Mag- „deburg etc. öffentlich thun Kundt vnd bekennen, Als „die Erbarn vnser liebe Getrewen, Andreas Kühne, „Andreas Brösel, Christoff Bünger, Christianus „Frenckelius, Caspar Stofnack, Christoff Kühnstett, „Daniel Kipler, Daniel Lüdicke, Daniel Wullenschle- „ger, Engelhart Grünkese, Erasmus Sichelring, Er- „hardt Gasner, Franke Becker, Gerhart von Berth, „Gregorius Streuber, Heinrich Pieler, Heinrich „Bünger, Johann Bünger, Johans Bobbe, Johann „Modeler, Johann Bobbe, Jeremias Richter, Jo- „hans Meth, Hans Berwalt der Elter, Hans Mil- „ler, Hans Schmidt, Hans Lindener, M. Chili- „anus Hortichius, Laurentius Bobbe, Mauritius „Stofnack, Petrus Birzian, Peter Eichholz, Petrus „Börner, Thomas Krause, Baltin Krenckel vnd Wil-

„helm Loß, Gott dem Allmächtigen zuvörderst zu
 „sonderlichen Ehren vnd Wohlgefallen, zu mehrer
 „Aufnehmung seiner Christlichen Kirchen, Schule,
 „gemeine Regiments, Nutz vn fromme vnser Stadt
 „Acken, so wol zu ihrer aller Gedächtniß ihrer von
 „ihrer Linien herrührende Studierende Jugend, auch
 „andern Bürgers Kindern, jedoch auff gewisse Con-
 „dition vnd Masse, wie hier vorstehenden zum besten,
 „ein ewig vnd jimmerwehrend Stipendium auff massen,
 „wir solches hiervor von Wort zu Wort auffgesaget
 „vnd geschrieben, verordnet und auffgerichtet, vnd
 „Uns als den Regierenden Landesfürsten mit unter-
 „thenigster Bitte angelanget, Wir ihnen darüber
 „Unsere Confirmation in Gnaden ertheilen wolten.“

„Das wir demnach ihrem billichen suchen gne-
 „digst geruhet vnd hervorgeschriebene ihre, vber solch
 „ewigwehrendes Stipendium verfassete Verordnung,
 „in allen derselben Punkten, Clausulen vnd Articulen,
 „in beständigster Form, wie solches zu Rechte, am
 „kräftigsten geschehen sol, kan oder mag, confir-
 „miret, corroboriret vnd bestätiget haben, con-
 „firmiren, corroboriren vnd bestätigen dieselbe
 „auch hiermit, vnd wollen, das darüber zu aller
 „vnd jeder Zeit, steiff vnd fest vnd unvorbrüchlich

„gehalten, auch die zu diesem Stipendio geordnete
 „Sechshundert Thaler, so bald dieselben erfüllet, vnd
 „was vermöge dieser ihrer verordnung weiter con-
 „tribuiret werden möchte, bey dem Rathe vnser
 „Stadt Acken Zinsbar, vnablößlich, gegen gebürliche
 „assecuracion beleet vnd unterbracht, vnd es damit
 „aller Dinge, wie diese ihre Verordnungen im Buch-
 „staben besaget, gebahret vnd vmbgangen werden
 „soll, Treulich sonder gederde. Das zur Verkunde
 „Wir Unser Groß Insiegel an diesen Brieff wissent-
 „lich hengen lassen, der gegeben ist zu Hall auff
 „Unserm Schloß S. Moritzburg, den dreyzehenden
 „Junij, Nach Christi vnser einigen Erlösers vnd
 „Seligmachers Geburt im Sechzehnhundertten vnd
 „funffzehenden Jahre.“

„Und Wir Ludewig von Pocham, Dom-
 „dechant, Ernst von Melking, Senior,
 „vnd Capittel gemein der Primat Erzbi-
 „schöflichen Kirchen zu Magdeburg, hier-
 „mit verkunden vnd bekennen, das Wir zu hievor
 „geschriebenen der obgenandten Bürgern zu Acken
 „verfaster wolmeintlichen Verordnung eines ewigweh-
 „renden Stipendij Unser Bolwort gleicher gestalt
 „gegeben haben, thun auch solches hiermit vnd in

„Krafft dieses Brieffes, an dem Wir zu Erkund,
 „nebenst höchstermeltem Unserm Gnädigsten Herren,
 „Unser Groß Insiegel hengen lassen. Geschehen vnd
 „geben zu Magdeburg den Funfzehenden Junij nach
 „Christi vnserz einigen Erlösers vnd Seligmachers
 „Geburt im Sechzehnhundertten vnd funffzehenden
 „Jahre.“

Chilian Stieffer

Doct. Cantzler mpp.

Paul Goltstein

Secretarius mpp.

Locus
 Sigilli majoris
 Domini Administratoris
 Archiepiscopatus Magdeb.
 Domini Christiani Wil-
 helmi etc.

Locus
 Sigilli majoris
 Reverendissimi
 Capituli Archiepisco-
 patus Magdebur-
 gensis.

Das Stipendien-Siegel ist ein ovales
 Schild, in dessen Mitte der Kopf des Heiligen Mau-
 ritii, mit der Umschrift: Bürgerliches Stipendium
 in Aken. 1609.

Das Vermögen der Kasse, wovon die
 jährlichen Stipendiengelder, die Salaria des Ober-
 predigers als Administrators und der Assessoren oder
 Vierhern, wie auch andere Ausgaben bestritten wer-
 den, besteht in Kapitalien und in einer im Burgfelde
 belegenen Hufe von 24 Morgen Ackers.

Gene betrogen:		Diese gab Pacht:	
707 Rthlr.	4 Gr.	1721.	34 Rthlr. — Gr.
1021	= 4 =	1757.	46 = — =
1313	= 4 =	1791.	56 = 12 =
1650	= 12 =	1806.	212 = — =

Administratores.

- 1) M. Kilian Hortich. 1609.
- 2) M. Werner Denskius. 1618.
- 3) M. George Strobel. 1624.
- 4) Samuel Strobel. 1664.
- 5) M. Johann Bernhard Notnagel. 1690.
- 6) M. George Michael Maier. 1711.
- 7) Just Franz Lüders. ^{d)} 1721.
- 8) Ernst Christian Herrmann. 1755.
- 9) Carl Dietrich Göring. 1757.
- 10) Eustachius Zehne. 1791.

d) Von ihm ist vorhanden: Renovirte Fundation des Bürgerlichen Akenischen Erb-Stipendii, Welches der seelige Herr M. Kilian Hortich, weyland wohlverdienter Pastor Prim. bey der Kirchen zu U. L. Fr. in der Stadt Aken an der Elbe, im Jahr Christi 1609. Mit Zuziehung guter Freunde, ohne Beschwerung, durch einen geringen Anfang, gestiftet, bisher auch durch Gottes Gnade und Seegen in guten Stande erhalten; und Auf inständiges Begehren derer Bier-Herrn des Stipendii, zum Druck übergeben von Justus Franciscus Lüders, p. t. Past. Prim. und Inspect. Stipend. in Aken an der Elbe. Magdeburg, gedruckt bey seel. Joh. Siegelers Wittwe. 1726. 8. (118 Seiten.)

Assessores.

1609. Johann Meth.
Mauritius Stoßnacke.
Wilhelm Löß.
Heinrich Pieler.
1648. Daniel Müller, sen. Cämmerer in Aken.
1668. Johannes Modeler.
1675. Christian Krenckel.
1684. Daniel Müller, jun. Cämmerer in Aken.
1687. Johannes Bobbe.
1710. Christian Krause.
George Modeler, Bürgermeister in Aken.
Johann Bobbe.
George Friedrich Pieler.
1725. Johann Jacob Müller, Akerbürger und Kaufmann in Aken.
Johann Daniel Müller.
1739. Gottfried Bobbe, Böttchermeister in Aken.
Andreas Modeler.
1749. Friedrich Daniel Müller, Haartuchmacher in
Dessau.
Daniel Krause, Schuhmachermeister in Aken.
Christian Modeler, Kaufmann in Aken.

1759. Carl Müller, Procurator bei der Anhalt-Desauerschen Regierung.
Gottfried Modeler, Gerichtschöppe in Aken.
1767. D. Siegmund Sicheling, Hochfürstlicher Leibmedikus in Cöthen.
1779. Georg Modeler, Prediger zu Teiche im Saalkreise.
1784. Christian Büniger, Kaufmann in Calbe an der Saale.
1791. Friedrich Modeler, königl. Accisecontrolleur zu Calbe.
1802. Heinrich Philipp Spörel, Pastor auf dem Petersberg im Saalkreise.
Goththilf Heise, Gutsbesitzer zu Priester.
1805. Christian Modeler, Stadtchirurgus in Aken.

Nachtrag ad Pag. 20 (2).

- 1) Joh. Müller, aus Acherleben gebürtig, Kaufmann und Akerbürger in Aken, st. 1631.
- 2) Dessen Sohn Daniel, Kaufmann, Akerbesitzer, Rathmann und darauf Cämmerer, zugleich Assessor Stipendii, geb. d. 3. Novbr. 1608. und gest. d. 20. Mai 1687.
- 3) Dessen Sohn, ebenfalls mit Vornamen Daniel, trieb seines Vaters Gewerbe und bekleidete dessen Posten. Geb. Ende Mai's 1642, heirathete des Diac. Brix Tochter Johanne Catharine, u. st. d. 5. Mai 1703.
- 4) Dessen Sohn Joh. Jacob, geb. d. 9. Oktbr. 1677, ehelichte Dorothee Schmidt aus Cönnern, besaß seiner Voraltern Eigenthum und war Pächter des Comthureihofes bis 1717.
- 5) Dessen Tochter Catharine Margarethe Müller, geb. d. 17. April 1708, verheirathete sich mit dem ansehnlichen Bürger und Conditior Peter Bier in Zerbst d. 28. Novbr. 1730. und st. daselbst d. 11. Febr. 1797.
Deren Enkelin, Friederike Elisabeth Bier, ehelichte am 13. April 1793. den Pfarrer in Aken, Eustachius Zehne.

II.

Eine ähnliche Stiftung für Jünglinge aus Aken, welche sich den Wissenschaften widmen, machte ein daher gebürtiger und zu Berlin in Wohlhabenheit verstorbenen Kaufmann, Namens Tobias Böffel, im Jahre 1725.

Sie lautet:

Im Nahmen der heiligen Dreieinigkeit.
Amen!

Weilen der allmächtige Gott mich vor sechs Wochen, nach seiner ewigen Fürsorgung, mit einer harten und sehr gefährlichen schweren Krankheit belegen, so daß ich bis hieher das Bette habe halten müssen, und nunmehr beginne von allen Kräften zu kommen,

so daß, wie es scheint, Gott wolle mit mir aus diesem Jammerthal eilen; So zweifle nicht, Er werde sich meiner durch Jesum Christum theuer erkauften Seelen erbarmen, sein bitter erworbenes Verdienst mir zu gute kommen lassen, und meine arme Seele, wann sie vom Leibe abgefodert seyn wird, der seligen Gemeinschaft mit Ihm und allen heiligen Engeln und allen auserwehlten Geistern der vollkommenen ewigen Freude genießen lassen, als wohin ich derselben auch herzlich empfohlen haben will. Und da der grundgütige Gott mich in meinem Ehestande mit vielen Seegen überschüttet, dabey aber keine Leibes-Erben erziehet; So erachte meine Schuldigkeit zu thun, nachfolgende Stiftung zu seinen Ehren zu errichten.

I. Will demnach vors Erste, ich Tobias Böffel, Bürger und Stadtverordneter, auch Hospital-Vorsteher zum Heil. Geist und St. Georgen alhier, aus recht aufrichtigen und Christlichen Gemüthe, hie mit wohlbedächtlich zwey tausend

Reichsthaler denen studirenden Jugend aus meiner Familie und sonsten aus meiner Gebuhrts-Stadt Ucken, sich findende Subjecta, und wann daselbst keine vorhanden wären, so werden sich doch gleichwohl dergleichen bedürfftige Kinder in hiesigen Residenzien finden;

II. Wie dann auch Zwentens fünff hundert Reichsthaler denen hiesigen beyden Hospitälern zum Heil. Geist und St. George, imgleichen dem Herrn Prediger zum Heil. Geist und seine Nachkommen im Amte, zum Besten stifften, vermachen und schencken, daß sie, wie hernach folgen wird, den Zins davon All-Jährlich unter sich theilen sollen. Diese zwey tausend fünff hundert Reichsthaler Capital nun stehen bey dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Land-Rath von Greiffenberg, in der Uckermark, und dessen Frau Gemahlinn, auf Frauenhagen und Kühweyde Erb-Herrn ic. auf Wechsel zu 6 pro Cent. Davon sollen, wie gedacht, die zwey tausend Reichsthaler Capital,

nebst denen fünff hundert Reichsthaler, noch zehn Jahr, unaufgekündigt, wofern Er solche behalten will, zinsbar stehen bleiben, und sollen die 6 erstere Jahre, als von bevorstehenden Michaelis dieses Jahrs an zu rechnen, folgende 3 studirende Personen, den Zins zum studiren auf der Hällischen Universität anwenden, als nemlich der Erstere, Johann Carl Müller, Herr Johann Jacob Müllers, Kauf- und Handelsmanns in Ucken, ältester Sohn, soll zwey Jahr als bis Michaelis 1727 solchen Zins genießen, der zweyte Johann Ernst Geisler, eines hiesigen Bürgers und Glasers Sohn, soll Ein Jahr als von 1727 an, bis Michael Anno 1728 selbiges haben, und dann der dritte, als meiner Frauen Schwester Sohn, Tobias Carl Götsche, eines hiesigen Apothekers Sohn, weil er jeso noch jung ist, die drey letztere Jahre als von 1728 an bis Michaelis Anno 1731 haben, und auf gedachter Universität zum Studiren anwenden; solte aber in währender Zeit der erstere Stipendiate sterben, so

fällt die Hebung des Restes auf den Zweyten, und da der zweyte auch verstürbe, so soll alles was von den dreyen erstern Jahren übrig wäre, Tobias Carl Götsche zu seinen dreyen Jahren noch mit genießen und was rechtes erlernen; Nach Verfließung solcher sechs Jahren nun sollen aus meinen Geschlechtern zuerst welche folgen, und dann, wann keiner darin zum studiren tüchtig ist, andere arme Kinder aus meiner Gebuhrts-Stadt Aken^{k)} folgen, und wann darin auch kein dergleichen Subjectum vorhanden, so sollen aus hiesigen Residenzen armer Leuten Kinder, welche studiren und nach der Universität Halle gehen wollen, (eher und sonst auch nicht) darzu gelangen, und ein jeder in der Ordnung Ein Jahr und nicht

k) Aken'sche Bürgerkinder wenden sich, wenn sie zum Genuße dieses Stipendii gelangen wollen, an ihren Magistrat, welcher das Weitere in Berlin besorgt; auch alljährlich die Tabelle von den Stipendiaten höhern Orts einreicht.

länger den alsdenn fallenden Zins^{l)} genießen, damit sie nach Gottes Willen in künftigen Zeiten Gott und dem Vaterlande dienen mögen. Von denen fünf hundert Reichsthalern Capital aber soll der jetzige Hospital-Prediger, Herr Schmidt, Zeit seines Lebens, weiln Er ein gar zu schlechtes Gehalt hat, und dann seine Nachkommen im Amte jährlich den halben Zins davon genießen, und die andere Helffte sollen sämtliche Armen aus beyden vorgedachten Hospitalern haben, welchen sie jederzeit an dem Tage, da mir der allerhöchste Gott nach seinem Willen aus dieser Welt selig abgefordert hat, unter sich gleichtheilen, und dabey meines und ihres Todes sich erinnern, und dieses soll bis zu ewigen Zeiten also gehalten und continuiret werden.

l) Das Stipendienquantum ist Ein hundert Reichsthaler, die auf Einmal termino Michaelis gezahlt werden.

Damit aber nun auch Administratores dieser beyden Legata und Stiftungen halben seyn mögen; So ordne und setze ich, die nach meinem Ableben mir im Amte folgende Vorstehere, wie auch jegigen Herrn Prediger und seine Nachkommen, darzu ein, mit herrlicher Bitte, sie werden diese Mühe, Gott zu Ehren und denen Armen zum Besten, sich nicht entgegen oder verdrießlichen seyn lassen, sondern aus Christlicher Liebe jederzeit sämmtlich Sorge tragen, daß dieses Capital der zwey tausend fünf hundert Reichsthaler nach Verfließung der 10 Jahre (wann sie, wie schon gedacht, so lange daselbst stehen bleiben,) fernerhin sicher und zwar zu 6 pro Cent zinsbar untergebracht, und nach meiner Christlichen Intention, socher Zins gestifteter massen, angewandt und richtig vertheilet werde; Daferne sie aber solches unterlassen, wird ihnen der Fluch und Unseegen zu Lohn seyn; Nechst diesem ersuche auch E. Edlen und Hochweisen Magistrat alhier, als Ober-Vorstehere, gehorsamst, über diese meine wohlbedächtige Stiftung, Vermahnung und Schenkung steif, fest und unverbrüch-

lich auch unveränderlich jederzeit zu halten; Womit dann also ich diese Stiftung, Vermahnung und Schenkung, als meinen letzten Willen, im Nahmen Gottes beschliesse; Hoffe auch, daß solcher rechtlicher Art nach, überall bestehen werde, und woferne es nicht als ein zierliches Testament und Stiftung solenne in scriptis gelten könnte, so soll solches dennoch als eine Donation inter vivos vel mortis Caua gelten und bestehen, oder wie sonst einige Art eines letzten Willens gedacht und erfunden werden mag, kräftig seyn. Dessen zu wahren und ungezweifelten Glauben habe ich diese Stiftung, letzten Willen und Donation auf allen Blättern und am Ende eigenhändig unterschrieben und zuletzt nur besiegelt, soll auch in hiesigen Hochlöbl. Gerichten deponiret und verwahrlich beybehalten werden. So geschehen zu Berlin, Anno 1725 den 14 Augusti.

Dieses ist mein letzter Wille,

Tobias Bößel.

(L. S.)

Publiciret den 5 Octbr. 1725 auf Anhalten der
Witwe, Marien Catharinen Gließen,
in Beyseyn Andreas Böffels, als Bru-
der, und Johann David Böffels und
Gottfried Henens, als Bruder- und
Schwester-Sohn, wie auch Christoph
Emanuel Börner und Johann George
Hildebrand.

Daß vorstehende Copia Testamenti dem bey denen
Berlinischen Stadt-Gericht Actis befindlichen
Originali gleichlautend sey, solches wird
hiermit attestiret. Gegeben Berlin, den
6 October 1725.

(L. S.)

J. H. Helwig. J. G. Köppler.
